

HAUPTSATZUNG DER GROSSEN KREISSTADT LAHR/SCHWARZWALD

vom 25.09.2006

i.d.F. der Änderungssatzung vom 23.03.2026

Bereinigte Fassung

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 582 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. wahlrechtl. Vorschriften vom 15.10.2020 (GBl. S. 910) folgende Satzung am 25.09.2006 beschlossen, die durch Beschluss vom 27.11.2006, 23.10.2017, 22.07.2019, 14.12.2020, 18.03.2024, 22.07.2024 und 23.03.2026 geändert worden ist.

I. Verfassung und Organe

§ 1

Verfassungsform

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin - Gemeinderatsverfassung.
- (2) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz werden Verwaltungsaufgaben vom Ortschaftsrat und vom Ortsvorsteher oder von der Ortsvorsteherin wahrgenommen.
- (3) In der Stadt Lahr werden in den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz Ortschaften gem. §§ 67 ff. der Gemeindeordnung i. V. mit der Vereinbarung zwischen der Stadt Lahr und den Gemeinden Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingerichtet.
- (4) Der Ortschaft Kuhbach werden im Rahmen einer Neuabgrenzung gemäß § 68 GemO die Flurstücke Nr. 6151/1 und 3, 4 - 11, 13, 15 - 17, 6169, 6169/1 und 2, 6171/1, 6172, 6173/1 - 3 und 5 des Bereichs Breitmatten der Gemarkung Lahr zugeordnet.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin als Vorsitzendem oder als Vorsitzender und ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Stadträtin“ (§ 25 Abs. 1 GemO). Für die Zahl der Stadträte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

§ 3 Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, im Verhinderungsfall seine allgemeine Stellvertretung.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Personalausschuss
2. Technischer Ausschuss

(2) Den Vorsitz in den beschließenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin; er oder sie kann eine bzw. einen Beigeordneten oder eine Beigeordnete oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, einen oder eine seiner gemeinderätlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder ein gemeinderätliches Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Den in Absatz 1 genannten Ausschüssen gehören neben dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden als weitere Mitglieder an:

1. Haupt- und Personalausschuss: 16 Mitglieder des Gemeinderats,
2. Technischer Ausschuss: 16 Mitglieder des Gemeinderats, bei Umlegungen je eine bausachverständige Person mit Erfahrungen in der Bauleitplanung und eine Person der Vermessungsbeamtenenschaft der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder eine Person der örtlich zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurschaft als beratendes Mitglied.

(4) Die Stellvertretungen der weiteren Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte.

§ 5 Stellvertretung für den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin

(1) Zur Vertretung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin werden zwei hauptamtliche Beigeordnete mit der Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ oder „Bürgermeisterin“ bestellt. Der oder die Erste Beigeordnete ist die ständige allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, soweit nicht die Vertretung dem Ortsvorsteher oder der Ortsvorsteherin gemäß § 71 Abs. 3 GemO zukommt.

(2) Die Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen vertreten den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin ständig in seinem oder ihrem Geschäftsbereich.

(3) Ferner werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt, welche bei Verhinderung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin und der Beigeordneten die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben.

II. Zuständigkeit der Organe

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kraft Gesetzes zuständig ist, oder der Gemeinderat nicht bestimmte Angelegenheiten den beschließenden Ausschüssen, dem Oberbürgermeisteramt oder den Ortschaftsräten übertragen hat.

§ 7 Allgemeine Bestimmung für beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderats selbständig, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit des Absatzes 3 Gebrauch macht.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen sollen innerhalb ihres Aufgabengebietes die Angelegenheiten zur Vorberatung zugewiesen werden, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, sind auf Antrag des oder der Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.
- (3) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 8 Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- (1) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn Zweifel bestehen, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines Ausschusses gehört.
- (2) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses anzunehmen.
- (3) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9 Haupt- und Personalausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Haupt- und Personalausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Allgemeine Verwaltung,
2. Finanzangelegenheiten und Abgabenerhebung,
3. Personalangelegenheiten,
4. Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,
5. Rechtsangelegenheiten,
6. Städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen einschließlich Eigenbetriebe und Zweckverbände,
7. Rechnungsprüfung,
8. Stiftungen,
9. Wirtschaftsförderung,
10. Öffentlicher Personennahverkehr,
11. Märkte.

(2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss nach Absatz 1 übertragen, soweit nicht der Technische Ausschuss nach § 10 Absatz 2 zuständig ist:

1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00, mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.)
2. Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen des Finanzhaushalts nach § 84 GemO von mehr als EUR 60.000,00 bis EUR 150.000,00
3. Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,--,
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von über Euro 10.000,--,
5. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der erlassene/ niedergeschlagene Betrag mehr als Euro 10.000,-- bis Euro 100.000,--, bei befristeter Niederschlagung mehr als Euro 25.000,-- bis zu Euro 100.000,-- beträgt,
6. Stundung von Forderungen mit einem Betrag von mehr als Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen mit einem Betrag von mehr als Euro 25.000,-,
7. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als Euro 25.000,-- bis Euro 100.000,-- beträgt,

8. Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Beitritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000,- bis EUR 150.000,-
9. Gewährung von Zuschüssen an Verbände, Vereine und dergl. sowie Privatpersonen und andere Dritte von mehr als EUR 10.000,00 bis EUR 37.500,00
10. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. mit einem Jahresmitgliedsbeitrag von mehr als Euro 1000,-- bis zu Euro 7.500,--,
11. Gewährung von Ausfallgarantien und Übernahme von Bürgschaften bis zu Euro 75.000,-- mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus,
12. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Absatz 4 der Gemeindeordnung,
13. Weisungen an die Vertretung der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar mit mehr als 25 von Hundert oder mittelbar mit mehr als 50 von Hundert beteiligt ist, in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Organe des Unternehmens,
 - b) Bestellung der Abschlussprüfer und Abschlussprüferinnen,
 - c) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs des Unternehmens,
 - e) Festlegung der strategischen Ziele des Unternehmens,
 - f) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere solche Angelegenheiten, die für die Stadt unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner und Einwohnerinnen nachhaltig berühren,
 - g) Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - h) Ausübung der Rechte als Gesellschafter bei der Entsendung/beim Vorschlag von Aufsichtsratsmitgliedern und bei der Wahl von Mitgliedern von Leitungsorganen bei wesentlichen Unterbeteiligungen,
14. Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten und Beschäftigten in der Funktion von Abteilungsleitungen oder mit vergleichbarer Leitungsfunktion und von Mitarbeitenden ohne Leitungsfunktion aber mit einer Tätigkeit mit besonderer Außenwirkung (wie z.B. Wirtschaftsförderer/ Wirtschaftsförderin, Datenschutzbeauftragter/ Datenschutzbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragter/ Gleichstellungsbeauftragte)
15. Entscheidung über die Zuruhesetzung auf Antrag von Beamten oder Beamtinnen des höheren Dienstes.

§ 10

Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Städtebau, Stadtplanung und Stadtentwicklung, inklusive Aufstellungsbeschlüsse,
2. Regional-, Raum- und Fachplanung, Mobilitätsmanagement und Verkehrsplanung, ausgenommen öffentlicher Personennahverkehr in Zuständigkeit eines Eigenbetriebs der Stadt Lahr,
3. Gebäudemanagement, Hochbau und Projektmanagement,
4. Tiefbau einschließlich Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Stadtentwässerung und Gewässerunterhaltung,
5. öffentliche Grünflächen einschließlich Sport- und Spielplätze, Friedhöfe sowie Natur- und Klimaschutz,
6. Liegenschaftsangelegenheiten,
7. Geoinformation und Vermessungsangelegenheiten, sowie Statistik,
8. Jagd-, Forst- und Fischereiangelegenheiten,
9. Denkmalpflege.

(2) Zur selbständigen Erledigung werden diesem Ausschuss im Rahmen der Zuständigkeit nach Absatz 1 übertragen:

1. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 180.000,00 bis EUR 450.000,00 mit Ausnahme von Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.),
2. Fassung des Baubeschlusses bei Investitionen des Finanzhaushalts auf Grundlage der Kostenberechnung bei einem Betrag über EUR 1.500.000,00 bis EUR 2.000.000,00,
3. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als Euro 100.000,-- bis Euro 250.000,--,
4. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert bei bebauten Grundstücken von monatlich, bei unbebauten Grundstücken von jährlich über Euro 10.000,--,
5. Durchführung aller im Bereich der Stadt vom Gemeinderat angeordneten Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff BauGB und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften,
6. Durchführung von vereinfachten Umlegungen nach den §§ 80 ff BauGB,
7. Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36 a BauGB sowie der in diesem Zusammenhang ggf. erforderlich werdende Abschluss städtebaulicher Verträge im Sinne des § 11 BauGB in Verbindung mit § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB, außer in Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 3g

8. Im Rahmen von Bauleitplanverfahren:

- a.) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§§ 2 Abs. 1, 8 Abs. 3 BauGB)
- b.) die Einleitung von Bebauungsplanverfahren (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- c.) die Aufhebung eines nach Buchstabe a.) oder b.) gefassten Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses für einen Bauleitplan

9. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung einer Ortsbausatzung nach § 74 LBO

§ 11

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin

(1) Dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin werden, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder der Ortschaftsrat nach § 13 Absatz 4 zuständig ist, nachfolgende Aufgaben zur dauernden selbständigen Erledigung übertragen:

1. Haushalts- und Vermögensangelegenheiten:

- a) Vollzug des Haushaltsplanes bis zu Euro 180.000,--; Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist und Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.), unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,
- b) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushalts und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen im Finanzhaushalt nach § 84 GemO bis zu einer Höhe von EUR 60.000,00,
- c) Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen nach förmlichen Ausschreibungsverfahren, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen,
- d) Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu Euro 100.000,--,
- e) Ausübung von Vorkaufsrechten bei Objektwerten bis zu Euro 100.000,-- und Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten in unbeschränkter Höhe,
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich bis Euro 10.000,--,
- g) Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert bis zu Euro 25.000,--,
- h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht bis Euro 10.000,--,
- i) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn der Erlass/die Niederschlagung den Betrag von Euro 10.000,-- bei befristeter Niederschlagung von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,
- j) Stundung von Forderungen bis zu Euro 100.000,-- für die Dauer bis zu 12 Monaten, im Übrigen bis zu Euro 25.000,--,
- k) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von Euro 25.000,-- nicht übersteigt,
- l) Einleitung gerichtlicher Verfahren oder Beitritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu Euro 50.000,-

- m) Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine, Privatpersonen und andere Dritte bis zu Euro 10.000,--,
- n) Beitritt zu Vereinen, Verbänden und dergl. bis zu einem Jahresmitgliedsbeitrag von Euro 1.000,--,
- o) Übernahme von gesetzlich vorgeschriebenen Bürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues,
- p) Erhöhung von Beteiligungen an Wohnungsunternehmen um bis zu Euro 2.500,--.
- q) Aufnahme von nach der jeweiligen Haushaltssatzung/den jeweiligen Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe vorgesehenen Kreditaufnahmen und Entscheidung über die Umschuldung von Darlehen.

2. Personalangelegenheiten:

- a) Einstellung von Personen, die ein Verwaltungspraktikum ableisten werden; Einstellung und Entlassung von Auszubildenden und Personen, die ein Praktikum sowie ein Volontariat ableisten werden oder ableisten,
- b) Abschluss von Vereinbarungen für ein Freiwilliges Soziales Jahr, den Bundesfreiwilligendienst und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse,
- c) Einstellung und Entlassung von bis zu einem Jahr befristet Beschäftigten,
- d) Einstellung, Ernennung und Beförderung von Beamten und Beamtinnen der Laufbahn des mittleren Dienstes
- e) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten unterhalb der Ebene Abteilungsleitung und ohne Tätigkeiten mit besonderer Außenwirkung (wie z.B. Wirtschaftsförder/ Wirtschaftsförderin, Datenschutzbeauftragter/ Datenschutzbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragter/ Gleichstellungsbeauftragte)
- f) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Kita- und Hortleitungen,
- g) Entscheidung über die Vorgewährung bzw. Hemmung von Entwicklungsstufen bei Beschäftigten,
- g) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Antrag,
- h) Entscheidung über die Zurruesetzung auf Antrag von Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes

3. Bau- und planungsrechtliche Angelegenheiten:

- a) Zustimmung der Gemeinde bei Stellplatznachweisen nach § 37 Absatz 5 Nummer 3 LBO sowie zur Stellplatzablöse gem. § 37 Absatz 6 LBO im Rahmen der Richtlinie zur Stellplatzablösung;
- b) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Angrenzer in Baugenehmigungsverfahren gem. § 56 LBO und Entscheidung über die Übernahme von Baulasten gem. § 7 LBO,
- c) Abgabe von Stellungnahmen der Stadt als Träger öffentlicher Belange und bei interkommunalen Angelegenheiten ohne besondere Bedeutung.
- d) Stellung von Anträgen auf die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
- e) Anordnung von städtebaulichen Geboten gem. §§ 175 ff. BauGB,
- f) Die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB sowie der in diesem Zusammenhang erforderlich werdende Abschluss städtebaulicher Verträge im Sinne des § 11 BauGB in Verbindung mit § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB in folgenden, spezifischen Fallkonstellationen:
 - aa) Folgefälle bereits erteilter Zustimmungen des Technischen Ausschusses nach § 11, in engem zeitlichen (max. 5 Jahre) und räumlichen Zusammenhang (Betroffenheit des gleichen Bebauungsplans oder der prägenden Umgebung gem. § 34 Abs. 1 BauGB), ohne dass in der Zwischenzeit anderweitige städtebauliche Zielsetzungen durch den Gemeinderat für dem betroffenen Bereich formuliert wurden.
 - bb) Die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 31 Abs. 3 BauGB und § 34 Abs. 3b BauGB für Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten und maximal 250 m² Wohnfläche.

4. Beteiligungsangelegenheiten:

- a) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in Gesellschaftsversammlungen oder vergleichbaren Organen privatrechtlicher oder wirtschaftlicher Unternehmen, sofern nicht der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:
 - aa) Errichtung, Erwerb, Veräußerung, Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen,
 - bb) Abschluss von Beherrschungs-, Ergebnisabführungs- und andere Unternehmensverträge (§§ 291, 292 Absatz 1 AktG),
 - cc) Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Satzung oder entsprechender Regelungen,
 - dd) Übernahme neuer Tätigkeiten durch das Unternehmen in nicht nur unwesentlichem Umfang.

b) Weisungen an die Vertreter und Vertreterinnen der Stadt in
Verbandsversammlungen von Zweckverbänden mit Ausnahme
folgender Angelegenheiten:

- aa) Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitglieder
und die Auflösung des Zweckverbandes,
- bb) Festlegung der strategischen Ziele des Zweckverbands,
- cc) Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung,
insbesondere Angelegenheiten, die die Haushaltswirtschaft
der Stadt in erheblichem Maße beeinflussen,
- dd) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- ee) Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von
Bebauungsplänen.

5. sonstige Angelegenheiten

- a) Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei
Wahlen und zu Zählungen aller Art sowie Entscheidung,
ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen
Mitwirkung vorliegt,
- b) Zuziehung von Sachverständigen und sachkundigen Einwohnern und
Einwohnerinnen zu Beratungen des Gemeinderates und der beratenden
und beschließenden Ausschüsse gem. § 33 Absatz 3 GemO,
- c) Entscheidung über Widersprüche, Einleitung gerichtlicher Verfahren
oder Beitritt zu gerichtlichen Verfahren und Einlegung von Rechtsmitteln
bei Rechtsstreitigkeiten, sofern deren Streitwert den Betrag von Euro 50.000,--
nicht übersteigt.

(2) Der Oberbürgermeister ist ermächtigt, seine Befugnisse ganz
oder zum Teil auf die Beigeordneten oder andere leitende Beamte
und Beschäftigte zu übertragen.

III. Der Ortschaftsrat

§ 12

Bildung des Ortschaftsrates

(1) In den Stadtteilen Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat im Stadtteil

Hugsweier besteht aus	10 Mitgliedern
Kippenheimweiler besteht aus	10 Mitgliedern
Kuhbach besteht aus	10 Mitgliedern
Langenwinkel besteht aus	10 Mitgliedern
Mietersheim besteht aus	10 Mitgliedern
Reichenbach besteht aus	10 Mitgliedern
Sulz besteht aus	12 Mitgliedern

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen, den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten, rechtzeitig vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere

1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel sowie die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauvorhaben,
2. die Bestimmung der Zuständigkeiten, die personelle Besetzung und wesentliche Änderung der örtlichen Verwaltung und der städtischen Einrichtungen in den Ortschaften,
3. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Gemeindestraßen,
4. der Ausbau und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung,
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb und Tausch von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte mit einem Wert von mehr als Euro 10.000,-,-,
6. Bauleitpläne, Maßnahmen der Bodenordnung und der Erschließung, städtebaulich wichtige Maßnahmen und Baumaßnahmen,
7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
9. das Feuerwehrwesen.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden folgende Angelegenheiten, soweit sie ungeachtet der finanziellen Auswirkungen ausschließlich den Bereich des Stadtteils betreffen und nicht in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel zur Entscheidung übertragen:
1. Einstellung und Entlassung der in den Ortsverwaltungen eingesetzten Verwaltungskräften nach Maßgabe des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin,
 2. Vollzug des Haushaltsplanes bei Ausgaben von mehr als EUR 25.000,00 bis zu EUR 180.000,00 mit Ausnahme von Ausgaben des täglichen Bedarfs (Energie-, sonstige Bewirtschaftungskosten und dergl.); Ausgaben, zu denen die Stadt gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, unterliegen keiner betragsmäßigen Beschränkung,
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtwert für bebaute Grundstücke von monatlich und für unbebaute Grundstücke von jährlich mehr als Euro 1.500,-- bis Euro 10.000,--,
 4. Verkauf, von beweglichem Vermögen mit einem Wert von Euro 2.500,-- bis zu Euro 25.000,--,
 5. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht von mehr als Euro 1.500,-- bis Euro 10.000,--,
 6. Ausgestaltung, Benutzung und Unterhaltung von folgenden Einrichtungen nach Maßgabe der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien:
 - a) öffentliche Gebäude mit Betriebseinrichtungen,
 - b) der Kultur- und Sportpflege,
 - c) der Park-, Grünanlagen und Biotope,
 - d) des Friedhofes,
 - e) der Kinderspielplätze und Kindergärten,
 - f) der Feld- und Waldwege sowie Wasserläufe,
 - g) des Fremdenverkehrswesens.
 7. Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit es sich um örtliche, nicht hoheitliche Belange der Feuerwehrabteilung handelt,
 8. Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
 9. Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten des Stadtteils,
 10. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 11. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen,
 12. Fischereiverpachtung und Jagdverpachtung,
 13. Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstellen des Stadtteils.
- (5) Darüber hinaus ist der Ortschaftsrat zuständig für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als EUR 7.500,00 bis EUR 60.000,00 im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Absatz 4.

§ 14
Ortsverwaltung

-aufgehoben-

§ 15
Zuständigkeit des Ortsvorstehers oder der Ortsvorsteherin

Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin vertritt den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, sofern er oder sie nicht Mitglied des Gemeinderats ist.

§ 16
**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
der Mitglieder im Sitzungsraum**

Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte einschließlich des/der Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der/die Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einem öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

§ 17
Inkrafttreten der Hauptsatzung

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.11.2001 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 02.12.2002, 15.12.2003, 13.09.2004, 30.05.2005 außer Kraft.

Die Hauptsatzung vom 25.09.2006 ist öffentlich bekannt gemacht in der Badischen Zeitung und der Lahrer Zeitung vom 04.10.2006 und am 05.10.2006 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28.11.2006 ist in der Badischen Zeitung und der Lahrer Zeitung vom 05.12.2006 bekannt gemacht und am 06.12.2006 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 22.12.2017 ist öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de 23.04.2018.

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 01.01.2018 in Kraft.

Artikel 4 Nr. 1 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 22.07.2019 ist öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de.

Die Änderungssatzung vom 14.12.2020 ist öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de am 17.01.2021 und am 18.01.2021 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 18.01.2021 ist öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de am 13.07.2021 und am 14.07.2021 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 18.03.2024 ist öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de am 27.03.2024 und am 28.03.2026 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 22.07.2024 ist öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de am 25.07.2024 und am 26.07.2024 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 23.03.2026 ist öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de am 15.04.2026 und am 16.04.2026 in Kraft getreten.